



# Landgericht Lüneburg

## Beschluss

26 Qs 318/10  
15 Cs 246/10 Amtsgericht Lüneburg  
1106 Js 21744/10 Staatsanwaltschaft  
Lüneburg

In der Strafsache

gegen

**Karsten Hilsen,**

geboren am 24.07.1959 in Lüneburg,  
wohnhaft Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Beschwerdeführerin: Cecile Lecomte, Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg

wegen Hausfriedensbruch

hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg auf die Beschwerde der Cecile Lecomte vom 24.12.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 07.12.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volkmer, den Richter am Landgericht Dr. Rüdibusch sowie den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steuernagel am 29.12.2010 beschlossen :

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin verworfen.

## Gründe:

### I.

Mit Beschluss vom 07.12.2010 (Bl. 117/118 f DA) hat das Amtsgericht - auf Antrag der Staatsanwaltschaft - die zunächst am 01.12.2010 erteilte Genehmigung auf Zulassung der Cecile Lecomte als Verteidigerin nach § 138 Abs. 2 StPO zurückgenommen.

Hiergegen wendet sich Cecile Lecomte mit ihrer Beschwerde vom 24.12.2010. Hin sichtlich der Begründung wird auf den Inhalt des vorgenannten Schriftsatzes Bezug genommen (Bl. 185 ff DA). Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerde zu verwerfen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

### II.

Die Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die gemäß § 138 Abs. 2 StPO erteilte Genehmigung zu Recht zurückgenommen, weil eine objektive Wahrnehmung der Verteidigertätigkeit durch Cecile Lecomte im Hinblick auf ihre aus gesundheitlichen Gründen nicht hinreichende Belastbarkeit nicht gewährleistet erscheint. Auf die diesbezüglichen auch gegenüber dem Beschwerdevorbringen zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss wird zu Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Ergänzend ist insoweit lediglich auszuführen:

Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung ist nach - soweit ersichtlich- einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur eine Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen (s. BayObLG, NJW 1953, 755 KMR-Hiebl (2002), § 138, Rdnr. 42; KK-Laufhütte, StPO, 6. Auflage, § 138, Rdnr. 11; LR-Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Auflage, § 138, Rdnr. 29; Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 138, Rdnr. 17). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO dem Wahlverteidiger kein persönliches unentziehbares Recht auf die Verteidigung gewährt; denn die Zulassung erfolgt nicht im Interesse des Verteidigers, sondern - unter Berücksichtigung der Belange einer geordneten Rechtspflege - im Interesse des Angeklagten.

Die für eine Rücknahme der Verteidigergenehmigung erforderlichen Gründe sind vom Amtsgericht zutreffend - wie bereits ausgeführt - dargelegt worden.

Die Gründe des angefochtenen Beschlusses stehen entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin auch im Einklang mit dem der Kammer auszugsweise vorgelegten Schriftstücken aus dem Verfahren gegen Cecile Lecomte vor dem Amtsgericht Dannenberg wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u. a. zum Aktenzeichen 5103 Js 30702/08 Staatsanwaltschaft Lüneburg. So heißt es insbesondere in der Eingabe der dortigen Angeklagten Cecile Lecomte vom 18.08.2010:

"Hiermit reiche ich ein ärztliches Attest (Kopie) nach, was mein rheumatisches Leiden und die Folgen davon bescheinigt. Dass ich chronisch krank bin und darunter sehr stark leide, habe ich bereits in der Hauptverhandlung erwähnt und mein Erschöpfungszustand am letzten Verhandlungstag ist auf meine chronische Krankheit, insbesondere das "Fatigue Syndrom" zurück zu führen. Daraus ergibt sich, dass ich nicht immer verhandlungsfähig bin und meist nur begrenzt belastbar bin."

Außerdem hat die dortige Angeklagte Cecile Lecomte in einem "Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Stärk" u. a. wie folgt ausgeführt:

"Anhaltspunkte dafür, dass das Attest meines Hausarztes vom 01.10.2010 unrichtig war, bestehen und bestanden nicht. Das Attest war schon am 1. Oktober dem Gericht per Fax (und zusätzlich auf dem Postweg) zugesandt worden. Jeder Hausarzt weiß wie meine Krankheit verläuft und dass es zu häufigen schmerzhaften Schüben kommt, jeder Hausarzt kann einschätzen, ob eine Person verhandlungsfähig ist. Es kann nicht von der Angeklagten verlangt werden, dass sie mit unerträglichen Schmerzen vor Gericht erscheint, wenn es der Fall ist, kann sie sich nicht vernünftig konzentrieren und verteidigen!"

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Gründe des angefochtenen Beschlusses seien "verspätet", weil keine neuen Erkenntnisse oder neue Tatsachen vorlägen, ist dem entgegen auszuführen:

Abgesehen davon, dass die Genehmigung eines Wahlverteidigers nicht nur wegen neuer tatsächlicher Umstände widerrufbar sein dürfte (s. BayObLG a.a.O.), waren die maßgeblichen tatsächlichen Umstände bezüglich der - gesundheitlich bedingten - unzureichenden Belastbarkeit der Beschwerdeführerin dem Amtsgericht bei seiner Entscheidung offensichtlich nicht bekannt. Diese Fakten sind dem Amtsgericht erst in der Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft vom 03.12.2010 mitgeteilt worden. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung auf Seiten der Staatsanwaltschaft ist insoweit ohne Belang.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Amtsgericht habe ihr vor der Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 03.12.2010 kein rechtliches Gehör gewährt, ist festzustellen, dass dies vom Amtsgericht in der Tat - offenbar versehentlich - versäumt worden ist. Jedoch kann die Beschwerdeführerin hieraus Rechte letztlich nicht herleiten. Denn dieser Verfahrensfehler ist geheilt worden, nachdem die Beschwerdeführerin im

Beschwerdeverfahren hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat und sie von diesem Recht auch umfassend - von der Kammer umfänglich gewürdigt - Gebrauch gemacht hat. Nach alledem war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

**Volkmer**

**Dr. Rüdebusch**

**Steuernagel**

**Ausgefertigt**  
Lüneburg, 29. Dezember 2010

Roekrohr, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

